

Sonderbedingungen für die Nutzung des Online-Buchungstools für Plakatschläge (SBONP)

§ 1 Gegenstand dieser Sonderbedingungen

1. Die nachstehenden Sonderbedingungen gelten für Angebote, Verträge, Vermittlungen, Lieferungen und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Plakatschlägen an Anschlagstellen, die aufgrund der Nutzung des Online-Buchungstools (geno kom Direkt) durch die [geno kom Werbeagentur GmbH](#) – nachfolgend „Agentur“ genannt – für den jeweiligen Auftraggeber erbracht werden.

2. Ergänzend gelten die [Allgemeinen Geschäftsbedingungen \(AGB\)](#) sowie weitere [Sonderbedingungender Agentur für das Onlineportal „geno kom Direkt“ \(SBON\)](#) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Art der Anschlagstellen

1. Allgemeine Anschlagstellen sind Säulen oder Tafeln, die dem Anschlag jeweils mehrerer Werbungtreibender dienen und in der Regel aufgrund eines Pachtvertrages mit der zuständigen Gemeinde auf öffentlichem Grund und Boden errichtet sind.

2. Ganzstellen sind Werbeflächen (vorzugsweise Säulen), die dem Anschlag jeweils nur eines Werbungtreibenden dienen, in der Regel auf öffentlichen Grund und Boden errichtet sind und von dem jeweiligen örtlichen Pächter des Allgemeinen Plakatschlags verwaltet werden.

3. Großflächen sind Tafeln, die dem Anschlag jeweils nur eines Werbungtreibenden dienen, in der Regel auf privatem Grund und Boden errichtet und für den Anschlag von 18/1-Bogen (356 cm breit und 252 cm hoch) vorgesehen sind.

4. Spezialstellen sind Säulen, Tafeln oder Flächen, die weder Allgemeine Anschlagstellen noch Ganzstellen noch Großflächen sind und im Hinblick auf Format, Errichtungs- oder Anbringungsdauer, Verwendungsmöglichkeit, Standort oder sonstige Besonderheiten Abweichungen aufweisen.

§ 3 Großflächenstandorte

Großflächen, die gleichzeitig sichtbar sind und voneinander einen geringeren Abstand haben als 7,20 m in einer Geraden oder 3,60 m bei anderer Anordnung oder natürlicher baulicher Unterbrechung, gelten als ein Standort.

§ 4 Plakatformate

1. Die Plakatformate entsprechen den vom Deutschen Normenausschuss für Papierformate festgelegten Normen (DIN 683). Die Maße werden in der Reihenfolge Breite x Höhe (B x H) angegeben.

2. Das Plakatgrundmaß ist DIN A1 (59 x 84 cm). Alle größeren Plakatformate ergeben sich aus dem Mehrfachen des Grundmaßes. Werden kleinere DIN-Formate angenommen, so wird dies preislich separat ausgewiesen.

§ 5 Anschlagaufträge

1. Der Auftraggeber selektiert Anschlagstellen (PLZ, Ort, Straße/Bezeichnung) sowie Zeiträume (Dekaden) mittels des von der Agentur zur Verfügung gestellten Online-Buchungstools [geno kom Direkt](#). Für die meisten Standorte stehen Fotos zur Verfügung.

2. Die Gestaltung der an den Anschlagstellen zu verwendenden Plakate kann bei der Agentur individuell, teilindividuell oder standardisiert – zum Teil auch mittels der in [geno kom Direkt](#) zur Verfügung gestellten Funktion der Online-Gestaltung (web to print) – in Auftrag gegeben werden. Ebenso kann die Produktion separat bei der Agentur – zum Teil auch mittels der in [geno kom Direkt](#) ebenfalls zur Verfügung gestellten Funktion der Online-Gestaltung (web to print) – in Auftrag gegeben werden. Die Gestaltung und Produktion der Plakate wird in diesen Sonderbedingungen (SBONP) nicht geregelt.

3. Ist kein Festauftrag erteilt, gilt für den Auftraggeber ein Rücktrittsrecht bis 60 Tagen vor Anschlagbeginn. Eine Stornierung hat schriftlich an die Agentur zu erfolgen. Bei einer Stornierung trägt der Auftraggeber alle Ausfallkosten für bereits angefallene und nicht mehr rücknehmbare bzw. stornierbare Dienstleistungen.

4. Die Agentur ist berechtigt, Anschlagaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlich, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen, wenn die Anbringung der Plakate für die Agentur unzumutbar ist oder wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt.

§ 6 Konkurrenzausschluss

Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert. Die Agentur sichert zu, Plakate konkurrierender Produkte nach Maßgabe des verfügbaren Raumes möglichst nicht unmittelbar aneinander anzuschlagen.

§ 7 Platzvorschriften

Platzvorschriften werden für Allgemeine Anschlagstellen nicht angenommen. Nach Möglichkeit werden die Plakate wechselweise gleich günstig angeschlagen.

§ 8 Sonderleistungen

Sonderleistungen sind individuell zu vereinbaren; sie werden dem Auftraggeber gesondert berechnet.

§ 9 Laufzeit

Wenn der Auftraggeber die Veränderung oder Unterbrechung eines Anschlags wünscht, wird die Fortsetzung des Anschlags als neuer Auftrag behandelt; eine Verlängerung gilt nicht als Veränderung.

§ 10 Materialanlieferung und -beschaffenheit

1. Der Auftraggeber hat, wenn die Plakate für die ausgewählte Plakatwerbeaktion nicht über die Agentur produziert werden, die zur vollständigen Ausfüllung der bestellten Anschlagfläche notwendige Anzahl einschließlich Ersatzmenge und sonstigem zu klebendem Material kostenfrei und rechtzeitig zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Vorbereitung an die in der Auftragsbestätigung genannte/n Versandanschrift/en zu liefern. Die Agentur verpflichtet sich, Verspätungen der Plakatlieferung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

2. Wenn der Auftraggeber die Plakate für die ausgewählte Plakatwerbeaktion nicht über die Agentur produzieren lässt und die Agentur den Anschlag aufgrund Nichtlieferung oder verspäteter Lieferung nicht oder nicht fristgemäß durchführen kann, oder unterlässt die Agentur die Durchführung, weil der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten hat, so entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Ersparte Aufwendungen hat sich die Agentur anrechnen zu lassen.

3. Kann das Plakat- und Papiermaterial im Nassklebverfahren nicht verarbeitet werden (z.B. wegen Leuchtfarbenzusätzen, papierfremder Werkstoffkleber oder Kunststoffüberzügen), dann muss über eine solche Abweichung von der allgemeinen Leistungsnorm bei der Auftragserteilung eine Vereinbarung getroffen werden.

4. Die Rücksendung nicht verbrauchter Plakate erfolgt nur, wenn dies spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Anschlagende ausdrücklich verlangt wird. Während dieser Frist nicht zurückgeforderte Plakate gehen entschädigungslos in das Eigentum der Agentur über.

§ 11 Gewährleistung

Die Agentur gewährleistet die vertragsgemäße Durchführung der Anschläge, insbesondere ordnungsgemäßes Anbringen, Beaufsichtigen, Pflegen, Ausbessern, Erneuern beschädigte Anschläge während der vereinbarten Aushangzeit und das Instandhalten der Anschlagstellen sowie das Überkleben abgelaufener Anschläge im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes.

§ 12 Ersatzansprüche

1. Der Auftraggeber wird unverzüglich nach Beginn des Anschlagzeitraumes die Ordnungsmäßigkeit des Anschlags prüfen.

2. Ersatzansprüche wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung eines Anschlags sollen vom Auftraggeber während der vereinbarten Laufzeit geltend gemacht werden. Eine Belegung der Ersatzansprüche durch geeignete Beweismittel (z. B. Fotos) ist erforderlich.

3. Offensichtliche Mängel bei der Durchführung des Anschlags sind vom Auftraggeber unverzüglich und schriftlich zu rügen.

4. Nach Ablauf des Anschlagzeitraumes können Ansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.

5. Um eine ordnungsgemäße Plakatierung sicherstellen zu können, ist eine Ersatzplakatmenge in Höhe von 10 Prozent der Auflage (aufgerundet auf volle Plakate) notwendig. Plakatierungsausfälle aufgrund nicht bestellter Ersatzplakate berechtigen nicht zu Reklamation oder Erstattung der Kosten.

6. Plakatierungsausfälle, die die Agentur nicht zu vertreten hat, werden dem Auftraggeber nur für den Zeitraum erstattet, in dem die Werbung nicht ausgegangen hat. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass bei einem kurzfristigen Ausfall der Werbeanlage (z.B. durch Verparkung, Baustellen, etc.) eine gleichwertige andere Werbetafel plakatiert wird. Ersatzansprüche hieraus sind nur möglich, wenn der Auftraggeber nachweist, dass die Ersatzstelle keinen gleichwertigen Ersatz darstellt. Der Ausfall einzelner Werbeanlagen berechtigt den Auftraggeber nicht, die gesamte Werbeaktion zu stornieren.

7. Die Nichtausführung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung sowie eine Formatoder Stellenreduzierung von Anschlägen infolge behördlicher Auflage, unaufschiebbarer Terminanschlüsse oder aus anderen Gründen, welche die Agentur nicht zu vertreten hat, bleiben vorbehalten. In diesen Fällen ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Sonderbedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.